

Satzung vom 26.06.2019 zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Torgelow vom 13.02.2013

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26.06.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Torgelow erlassen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

1. Im § 5 Abs. 1 wird hinter Satz 1 neu eingefügt:
Im Verhinderungsfall werden die Ausschussmitglieder durch die von der Stadtvertretung zu wählenden Stellvertreter entsprechend der Verhältniswahl vertreten.
2. Im § 5 Abs. 2 wird das Aufgabengebiet für den Finanzausschuss geändert. Förderung Vereine/Wohlfahrtsverbände, Kulturförderung wird gestrichen.
3. Im § 5 Abs. 2 wird der Name des Ausschusses in Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt geändert. Das Aufgabengebiet wird neu gefasst:
Wirtschaftsförderung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Angelegenheiten zu Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz/Landschaftspflege.
4. Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport wird im § 5 Abs. 2 vor dem Betriebsausschuss neu eingefügt.
Aufgabengebiet: Schulen, Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Tourismus, Kinder- und Jugendförderung, Behinderten- und Seniorenförderung, finanzielle Förderung der Vereine und Wohlfahrtsverbände sowie Selbsthilfegruppen, Kulturförderung, Integration neuer Einwohner, Migranten, sozial benachteiligter und älterer Menschen, von Kindern und Jugendlichen sowie Menschen aller Altersgruppen mit Handicaps für eine gleichberechtigte Teilhabe
5. Der § 5 Abs. 4 wird geändert:
Die Ausschüsse im § 5 Abs. 2 tagen nicht öffentlich, außer die Ausschüsse für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt und Soziales, Bildung, Kultur und Sport.
6. Im § 5 Abs. 5 wird der Pkt. 1 Finanzausschuss gestrichen.
7. Im § 5 Abs. 5 wird Punkt 2 zu Punkt 1.
8. Im § 5 Abs. 5 unter Punkt 2 wird neu eingefügt:
dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
 - in der Vergabe von Zuschüssen an Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine und Selbsthilfegruppen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel
9. Im § 14 wird der Sozialbeirat gestrichen. Der Jugendbeirat wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
§ 14 Jugendbeirat
In der Stadt Torgelow wird ein Jugendbeirat eingerichtet. Der Jugendbeirat setzt sich aus 10 Einwohnern der Stadt Torgelow und den Ortsteilen im Lebensalter von 14 bis 25 Jahren zusammen. Der Jugendbeirat wird durch die Stadtvertretung Torgelow im Rahmen der Verhältniswahl gewählt und gibt sich eigenständig eine Geschäftsordnung. Der Jugendbeirat erstattet der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht über seine Arbeit und soll im Wesentlichen der Stadtvertretung Vorschläge für die Beachtung der Belange und Bedürfnisse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen geben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den 01.07.2019

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.